



03.06.2025
Seite 1

Aktenzeichen
80 Js 738/25
bei Antwort bitte angeben

Durchwahl:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fritz-Roeber-Str. 2
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211-6025 0
Telefax: 0211-6025

Staatsanwaltschaft - Postfach 101122 - 40002 Düsseldorf

Herrn Rechtsanwalt
Markus Haintz
Ostheimer Straße 28
51103 Köln

Haintz legal Rechtsanwalts-GmbH
Eingegangen am

10. Juni 2025

Ostheimer Straße 28
51103 Köln
+49 221 29262870

Strafanzeige gegen Jacques Tilly

wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen u. a.

Datum der Strafanzeige: 02.03.2025

Ihr Zeichen: 000294-25

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Haintz,

die von Ihnen beantragte Einleitung eines Ermittlungsverfahrens setzt nach § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung voraus, dass zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat bestehen. Diese Anhaltspunkte müssen sich auf den objektiven und subjektiven Tatbestand eines Strafgesetzes beziehen.

Ihrem Vorbringen vermag ich solche Anhaltspunkte nicht zu entnehmen. Der geschilderte Sachverhalt fällt unter keine strafrechtliche Vorschrift.

Die verfahrensgegenständliche Anzeige richtet sich gegen Jacques Tilly. Gegenstand der Anzeige ist der im Düsseldorfer Karnevalsumzug am 03.03.2025 gezeigte Wagen, der die Bundessprecherin der Alternative für Deutschland, Dr. Alice Weidel, zeigt, die aus einem Lebkuchenhaus heraus ein Lebkuchen-Hakenkreuz an Erstwähler verteilt. Auf dem Lebkuchenhaus befindet sich u. a. das Logo der Alternative für Deutschland, zudem werden die sozialen Netzwerke YouTube, Instagram und TikTok als Lebkuchenkacheln dargestellt. Darüber hinaus ist auf dem Lebkuchenhaus die Aufschrift "Hier freies WLAN" zu sehen, ebenso wie SS-Runen und die Zahl "88". Der Mottowagen soll offenbar Kritik daran üben, dass durch die Alternative für Deutschland mittels kurzer Beiträge in sozialen Netzwerken um die Günt von jungen Wählern geworben wird/wurde. Die künstlerische Botschaft ist dahingehend zu verstehen, dass die jungen Erstwähler dadurch mit harmlos

verpackten, aber im Kern rechtsradikalen Inhalten konfrontiert und angelockt werden.

§ 86a des Strafgesetzbuches (nachfolgend StGB) stellt u. a. das Verbreiten oder öffentliche Verwenden von nationalsozialistischen Kennzeichen unter Strafe, zu denen das Hakenkreuz zu zählen ist. § 86a StGB dient dem Schutz des demokratischen Rechtsstaates und des öffentlichen politischen Friedens (vgl. Fischer, § 86a StGB, Rn 2 m. w. N.), soll darüber hinaus durch die Tabuisierung der Kennzeichen einem Gewöhnungseffekt vorbeugen (vgl. Fischer, § 86a StGB, Rn 2a m. w. N.) und erfordert als abstraktes Gefährdungsdelikt grundsätzlich weder die inhaltliche Zustimmung eines Täters zu dem verwendeten Kennzeichen noch eine konkrete Gefahr oder gar den Eintritt einer identifizierenden Wirkung der Verwendung des Kennzeichens (vgl. Fischer, § 86a StGB, Rn 18). Um der damit einhergehenden Weite des Tatbestands zu begegnen, sollen nach der Rechtsprechung nur solche Handlungen vom Tatbestand erfasst werden, die nach den Umständen des Einzelfalls geeignet sind, bei objektiven Beobachtern den Eindruck einer Identifikation des Handelnden mit den Zielen der verbotenen Organisation zu erwecken. Im Umkehrschluss sollen solche Handlungen dem Tatbestand nicht unterfallen, die dem Schutzzweck der Norm erkennbar nicht zuwiderlaufen (vgl. Fischer, § 86a StGB, Rn 18). In § 86a Abs. 3 StGB i. V. m. § 86 Abs. 4 StGB ist zudem u. a. festgehalten, dass eine Strafbarkeit ausgeschlossen ist, wenn die eigentlich strafbewehrte Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung oder der Kunst dient (sog. Sozialadäquanzklausel). Grundsätzlich darf Kunst übertreiben und auch schockieren, gerade um gesellschaftliche und politische Entwicklungen anzuprangern. Vorliegend ist bei der Frage, ob die Handlungen des Angezeigten dem Schutzzweck der Norm erkennbar zuwiderlaufen, daher zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Angezeigten um einen Künstler handelt, der im Rahmen eines karnevalistischen Umzuges in einem von ihm entworfenen und erbauten Wagen ein Hakenkreuz und SS-Runen verwendet hat. Die Kunstfreiheit ist ein Rechtsgut von Verfassungsrang, Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz (nachfolgend GG). Bei dem von dem Angezeigten während des Umzuges gezeigten Wagen handelt es sich um Kunst i. S. d. Art. 5 Abs. 3 GG. Nach dem von der Rechtsprechung vertretenen "offenen Kunstbegriff" besteht "das kennzeichnende Merkmal einer künstlerischen Handlung darin [...], dass es wegen der Mannigfaltigkeit ihres Aussagegehalts möglich ist, der Darstellung im Wege einer fortgesetzten Interpretation immer weiterreichende Bedeutungen zu entnehmen, sodass sich eine praktisch unerschöpfliche, vielstufige Informationsvermittlung ergibt" (BVerfGE, 67, 213, 226 f.). Danach ist die künstlerische Betätigung durch einen subjektiven schöpferischen Prozess gekennzeichnet, dessen Ergebnis vielfältige Interpretationsmöglichkeiten zulässt (vgl. Epping/ Hillgruber-Kempen, Art. 5 GG, Rn 160). Da sich die Kunst permanent fortentwickelt und immer neue Formen hervorbringt, ist der Kunstbegriff weit zu verstehen (vgl. BVerfGE, 119, 1, 23). Dabei erfasst die Kunstfreiheit nicht nur die eigentliche künstlerische Betätigung, den sog. "Werkbereich" des künstlerischen Schaffens, sondern auch den sog. "Wirkbereich", in dem der Öffentlichkeit der Zugang zu dem Kunstwerk verschafft wird (vgl. BVerfGE, 30, 173, 189). Das künstlerische Element des Karnevalswagens überwiegt

vorliegend, es liegt eine freie schöpferische Gestaltung vor, die mit der gesellschaftskritischen Warnung, dass die Alternative für Deutschland junge Wähler mit rechtsradikalen Inhalten vergifte, verbunden worden ist. Es sind sowohl der Werk als auch der Wirkungsbereich der Kunst betroffen. Der Wirkungsbereich, weil der Wagen des Angezeigten selbst Kunst ist, der Wirkungsbereich, weil der Angezeigte und weitere Personen durch die Teilnahme am Karnevalsumzug mit der Präsentation des Wagens jedenfalls indirekt auch für die Kunstwerke warben. Aufgrund der gesamten Darstellung, lässt dies auch den Schluss zu, dass der Angezeigte sich gerade nicht mit den Kennzeichen identifiziert, sondern diese verspottet. Es handelt sich dabei um das künstlerische Mittel der Satire, welches u. a. dadurch gekennzeichnet ist, dass durch Spott, Ironie oder Übertreibung bestimmte Personen, Weltanschauungen, Ereignisse oder Zustände lächerlich gemacht werden; sie vermittelt ein Zerrbild der Wirklichkeit (BVerfGE, NJW 1990, 1982, 1983; NJW 1990, 2541, 2541; 1992, 2073). Der satirische Charakter ist vorliegend offensichtlich als solcher erkennbar. Dass die Darstellung des Hakenkreuzes und der SS-Runen möglicherweise auch gewählt wurde, um Aufsehen zu erregen, steht der Eröffnung des Schutzbereichs nicht entgegen, wenn die Annahme, dass es sich um Satire handelt, nicht offenkundig ausgeschlossen ist (vgl. BVerfGE, NJW 1990, 2541, 2541). Aufgrund der Gesamtbetrachtung der Karnevalsveranstaltung liegt die Annahme einer Satire durch den Angezeigten nahe. Der Angezeigte hat weder den demokratischen Rechtsstaat noch den öffentlichen politischen Frieden gefährdet. Der Angezeigte hat für einen objektiven Beobachter nicht den Eindruck einer Identifikation mit den Zielen des Nationalsozialismus geweckt. Die Symbolik des Hakenkreuzes und der SS-Runen auf dem Karnevalswagen dient erkennbar nicht der Verherrlichung der nationalsozialistischen Ideologie, sondern der kritischen Auseinandersetzung mit der Alternative für Deutschland und ihrer aus Sicht des Angezeigten möglichen Einflussnahme auf junge Wähler. Kunst darf hierbei - wie bereits ausgeführt - ausdrücklich auch schockieren und übertreiben, gerade auch um gesellschaftliche und politische Entwicklungen anzuprangern und um zur Diskussion und zum Nachdenken anzuregen.

Somit verbleibt als mögliches Rechtsgut, dem die Handlungen des Angezeigten zuwiderlaufen könnten, das Ziel der Tabuisierung des Kennzeichens. Dabei ist zunächst festzustellen, dass dies im Gegensatz zum demokratischen Rechtsstaat und dem öffentlichen politischen Frieden kein Rechtsgut von Verfassungsrang ist. In Rechtsprechung und Literatur ist umstritten, ob § 86a StGB eine formale oder eine inhaltliche Tabuisierung der Kennzeichen beabsichtigt (vgl. Fischer, § 86a StGB Rn 2 ff. m. w. N.). Die Rechtsprechung geht davon aus, dass jeglicher Anschein vermieden werden solle, verfassungswidrige Organisationen könnten trotz ihres Verbotes ihre Wiederbelebung betreiben und das Verwenden bzw. Verbreiten ihrer Symbole würde geduldet werden oder hätten sich wieder eingebürgert (BGH, NJW 1973, 106 ff.). Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass eine Dämonisierung der Kennzeichen eine Auseinandersetzung mit diesen verhindert. Ein Blick in §§ 86a Abs. 3, 86 Abs. 4 StGB zeigt, dass solche Handlungen nicht erfasst werden sollen, die der Kunst

dienen. Der Gesetzgeber hat dadurch klar zum Ausdruck gebracht, dass er selbst nicht jede Verwendung der Kennzeichen der Öffentlichkeit unter Strafe stellen will. Legitimer Zweck des Umgangs mit den erfassten Kennzeichen ist daher nicht die gänzliche Verbannung derselben, sondern die rationale Auseinandersetzung mit den symbolisierten Inhalten (vgl. Fischer, § 86a StGB Rn 2b). Wie bereits ausgeführt, handelte es sich bei den Handlungen des Angezeigten um Kunst i. S. d. Art. 5 Abs. 3 GG. Vor diesem Hintergrund unterfällt das Handeln des Angezeigten nicht dem Tatbestand des § 86a StGB.

Soweit eine Beleidigung (§ 185 StGB) zum Nachteil von Dr. Alice Weidel Gegenstand der Strafanzeigen ist, liegt der für die Strafverfolgung erforderliche Strafantrag nicht vor. Da es sich bei der Beleidigung um ein sog. absolutes Strafantragsdelikt handelt, kann ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft nicht bejaht werden. Die Entscheidung, ob eine strafrechtliche Verfolgung angestrebt werden soll, liegt alleine im Entscheidungsbereich des mutmaßlich Beleidigten.

Darüber hinaus läge aber auch tatbestandlich keine strafrechtlich relevante Beleidigung vor. Die verfahrensgegenständliche Darstellung erfolgte, wie bereits dargestellt, im Rahmen eines Karnevalssumzuges und war für jedermann als offensichtliche politische Satire zu erkennen. Insbesondere weist die Darstellung einen Bezug zu den Auftritten bzw. Aktivitäten der Alternative für Deutschland und ihrer Bundessprecherin in sozialen Netzwerken auf. Die Auseinandersetzung in der Sache, und nicht - auch nicht bei derber, polemischer oder überspitzter Kritik - die Diffamierung bzw. Herabsetzung der Person steht vorliegend im Vordergrund. Bei der Darstellung handelt es sich daher nicht um eine ggf. strafrechtlich relevante Schmähkritik, sondern um eine politische Meinungsäußerung, die von Art. 5 Abs. 1 GG geschützt ist und daher nicht den Tatbestand des § 185 StGB erfüllt. Daher scheidet auch bereits auf tatbestandlicher Ebene die Verwirklichung des § 188 StGB - bei dem die Staatsanwaltschaft anders als im Falle des § 185 StGB das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejahen könnte - aus.

Der zur Anzeige gebrachte Karnevalswagen erfüllt nicht den Tatbestand der Volksverhetzung (§ 130 StGB). Es wird dadurch nicht zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen Teile der deutschen Bevölkerung aufgerufen. Ebenso wird nicht zum Hass aufgestachelt oder die Menschenwürde anderer angegriffen. Im Hinblick auf den Tatbestand des § 130 Abs. 3 StGB käme allenfalls die Variante des Verharmlosens in Betracht. Dem Karnevalswagen ist jedoch bereits keine Darstellung oder ein Bezug zu einer unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art zu entnehmen. Im Hinblick auf den Tatbestand des § 130 Abs. 4 StGB ist eine Verherrlichung, Billigung oder Rechtfertigung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft ebenfalls unter keinem Gesichtspunkt erkennbar.

Die Einleitung von Ermittlungen kommt deshalb nicht in Betracht.

Hochachtungsvoll

Staatsanwalt